



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

Brüssel, den 18. Februar 2026
(OR. en)

2025/0322(COD)

PE-CONS 56/25

POLCOM 348
COMER 160
COLAC 189
AGRI 628
CODEC 1862

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Durchführung der bilateralen Schutzklauseln in Bezug auf
landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen des EU-MERCOSUR-
Partnerschaftsabkommens und des EU MERCOSUR-Interimsabkommens
über den Handel

VERORDNUNG (EU) 2026/...
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

**über die Durchführung der bilateralen Schutzklauseln
in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse
im Rahmen des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens
und des EU-MERCOSUR-Interimsabkommens über den Handel**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. Februar 2026 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom ...

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen (im Folgenden „Partnerschaftsabkommen“) und dem EU-MERCOSUR-Interimsabkommen über den Handel (im Folgenden „Interimsabkommen über den Handel“) sind Präferenzregeln für Waren, die ihren Ursprung in MERCOSUR-Ländern haben oder für diese bestimmt sind, vorgesehen und bilaterale Schutzklauseln für die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen enthalten. Die Besonderheiten einiger unter diese Abkommen (im Folgenden „Abkommen“) fallender landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie die prekäre Lage der Gebiete der Union in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) machen Ad-hoc-Bestimmungen erforderlich.
- (2) Mit dem Partnerschaftsabkommen und dem Interimsabkommen über den Handel sollen die Unionshersteller sensibler Erzeugnisse im Agrarsektor geschützt werden, indem die Präferenzen auf Zollkontingente beschränkt werden.
- (3) Die Union behält sich das Recht vor, im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen, dem Partnerschaftsabkommen sowie dem Interimsabkommen über den Handel globale Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- (4) Die Union ist entschlossen, die bilateralen Schutzklauseln rasch und wirksam zu nutzen, um möglichen negativen Auswirkungen der Zollsenkungen im Rahmen des Partnerschaftsabkommens und des Interimsabkommens über den Handel entgegenzuwirken; dies gilt auch für Waren, für die der Marktzugang durch Zollkontingente eingeschränkt ist.
- (5) Es müssen Verfahren festgelegt werden, mit denen die wirksame Durchführung der bilateralen Schutzklauseln für landwirtschaftliche Erzeugnisse gewährleistet wird.

- (6) Durch eine verzögerte Anwendung gerechtfertigter Schutzmaßnahmen könnte den Landwirten in der Union in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ein ernsthafter Schaden entstehen, der schwer zu beheben sein könnte.
- (7) Es ist daher angezeigt, spezifische mit den Abkommen im Einklang stehende Verfahren festzulegen, um eine rechtzeitige Durchführung der bilateralen Schutzklauseln, die im Partnerschaftsabkommen und im Interimsabkommen über den Handel enthalten sind, in Bezug auf sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse zu gewährleisten.
- (8) Schutzmaßnahmen dürfen nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn die betreffende Ware in derart erhöhten Mengen (in absoluten Zahlen oder bezogen auf die Unionsproduktion) und unter derartigen Bedingungen in die Union eingeführt wird, dass den Unionsherstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht. Schutzmaßnahmen sollten in Form einer der in den Abkommen genannten Maßnahmen ergriffen werden.
- (9) Die Überwachung und Überprüfung des Partnerschaftsabkommens und des Interimsabkommens über den Handel, die Durchführung von Untersuchungen sowie erforderlichenfalls die Einführung von Schutzmaßnahmen sollten so transparent wie möglich erfolgen.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über Einfuhrentwicklungen informieren, welche die Einführung von Schutzmaßnahmen erforderlich machen könnten.
- (11) Die Zuverlässigkeit der Statistiken über sämtliche Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Union ist bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Einführung von Schutzmaßnahmen erfüllt sind, von ausschlaggebender Bedeutung.

- (12) Die strenge Überwachung sensibler Erzeugnisse sollte es erleichtern, dass rechtzeitig Beschlüsse zur möglichen Einleitung von Untersuchungen und zur anschließenden Einführung von Schutzmaßnahmen gefasst werden. Daher sollte die Kommission die Einfuhren aller sensiblen Erzeugnisse ab dem Datum des Inkrafttretens des Partnerschaftsabkommens oder des Interimsabkommens über den Handel kontinuierlich und proaktiv überwachen. Auf hinreichend begründeten Antrag des betroffenen Wirtschaftszweigs der Union an die Kommission sollte die Überwachung auf andere Waren oder Wirtschaftszweige ausgeweitet werden. Die Kommission sollte zumindest alle sechs Monate einen Überwachungsbericht vorlegen, in dem sie die Auswirkungen der Einfuhren sensibler Erzeugnisse, denen im Rahmen der Abkommen ein präferenzieller Marktzugang gewährt wird, bewertet, einschließlich Angaben zu den Einfuhrvolumen und Preisen für alle sensiblen Erzeugnisse.
- (13) Ferner müssen Fristen für die Einleitung von Untersuchungen sowie für die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit von Schutzmaßnahmen festgelegt werden, um eine rasche Beschlussfassung sicherzustellen und dadurch die Rechtssicherheit für die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer zu erhöhen.
- (14) Bei Vorliegen einer kritischen Lage sollte die Kommission rasch vorläufige Schutzmaßnahmen einführen.
- (15) Schutzmaßnahmen sollten nur in dem Maße und nur so lange angewendet werden, wie dies zur Vermeidung eines ernsthaften Schadens und für die Erleichterung der Anpassung erforderlich ist. Die maximale Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen sollte festgelegt werden; ferner sollten besondere Bestimmungen über die Verlängerung und Überprüfung dieser Maßnahmen vorgesehen werden.

- (16) Um den Anhang dieser Verordnung zu ändern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der Änderung der Liste der sensiblen Erzeugnisse zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung² niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (17) Die Durchführung der bilateralen Schutzklauseln und die Schaffung transparenter Kriterien für die in den Abkommen vorgesehene vorübergehende Aussetzung von Zollpräferenzen erfordert einheitliche Bedingungen für die Annahme vorläufiger oder endgültiger Schutzmaßnahmen, die Einführung vorsorglicher Überwachungsmaßnahmen, die Einstellung einer Untersuchung ohne Einführung von Maßnahmen und die vorübergehende Aussetzung von Zollpräferenzen.

² ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

- (18) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³ ausgeübt werden.
- (19) Beim Erlass von vorsorglichen Überwachungsmaßnahmen und vorläufigen Schutzmaßnahmen sollte angesichts der Auswirkungen dieser Maßnahmen und ihrer sequenziellen Logik in Bezug auf den Erlass endgültiger Schutzmaßnahmen auf das Beratungsverfahren zurückgegriffen werden. Bei der Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen und der Überprüfung derartiger Maßnahmen sollte das Prüfverfahren angewandt werden.
- (20) Wo dies aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist, sollte die Kommission in hinreichend begründeten Fällen, in denen eine Verzögerung der Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, oder zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Unionsmarkt infolge gestiegener Einfuhren unverzüglich anwendbare Durchführungsrechtsakte erlassen.
- (21) Eine vertrauliche Behandlung von Informationen sollte vorgesehen werden, um Geschäftsgeheimnisse nicht offenzulegen.

³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

- (22) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Anwendung der Schutzmaßnahmen vorlegen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Verordnung enthält Bestimmungen für die Durchführung der im EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen (im Folgenden „Partnerschaftsabkommen“) und im EU-MERCOSUR-Interimsabkommen über den Handel (im Folgenden „Interimsabkommen über den Handel“) enthaltenen bilateralen Schutzklauseln in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Abkommen“ das Interimsabkommen über den Handel und nach seinem Inkrafttreten das Partnerschaftsabkommen;
2. „bilaterale Schutzklausel“ eine Bestimmung in Bezug auf die vorläufige Aussetzung von Zollpräferenzen, die im Kapitel über bilaterale Schutzmaßnahmen des Abkommens festgelegt ist;
3. „interessierte Parteien“ die Parteien, die von den Einfuhren des Erzeugnisses betroffen sind, einschließlich
 - a) Ausführer oder ausländische Hersteller oder Einführer einer Ware, die Gegenstand einer Untersuchung ist, oder einen Wirtschafts- oder Fachverband, dessen Mitglieder mehrheitlich Hersteller, Ausführer oder Einführer einer solchen Ware sind,
 - b) die Regierung der Ausfuhrvertragspartei und

- c) Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren in der Einfuhrvertragspartei oder einen Wirtschafts- oder Fachverband, dessen Mitglieder mehrheitlich gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren im Gebiet der Einfuhrvertragspartei herstellen;
4. „Wirtschaftszweig der Union“ entweder sämtliche Unionshersteller einer gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Ware im Gebiet der Union oder Unionshersteller, deren Produktion einer gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Ware zusammengenommen in der Regel mehr als 50 % und unter außergewöhnlichen Umständen mindestens 25 % der Gesamtproduktion dieser Ware ausmacht;
5. „ernsthafter Schaden“ eine erhebliche allgemeine Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union;
6. „drohender ernsthafter Schaden“ einen ernsthaften Schaden, der, gestützt auf Tatsachen, nicht lediglich Behauptungen, Vermutungen oder entfernte Möglichkeiten, eindeutig unmittelbar bevorsteht;
7. „Waren“ landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Anhang 1 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, für die Zollsenkungsverpflichtungen nach der Anlage 10-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union) des Partnerschaftsabkommens und der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union) des Interimsabkommens über den Handel gelten;
8. „sensible Erzeugnisse“ die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren;

9. „gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Ware“
- a) eine Ware, die mit der betreffenden Ware identisch ist, d. h. ihr in jeder Hinsicht gleicht,
 - b) eine Ware, die zwar der betreffenden Ware nicht in jeder Hinsicht gleicht, aber Merkmale aufweist, die denen der betreffenden Ware sehr ähnlich sind, oder
 - c) eine Ware, die aufgrund ihrer Substituierbarkeit, ihrer grundlegenden materiellen Eigenschaften und technischen Spezifikationen, ihrer Endverwendung und ihrer Vertriebskanäle auf dem Binnenmarkt der Einfuhrvertragspartei in direktem Wettbewerb zur betreffenden Ware steht;

diese Liste von Kriterien ist nicht erschöpfend, und weder eines noch mehrere dieser Kriterien sind notwendigerweise maßgeblich;

10. „Übergangszeit“
- a) ein Zeitraum von 12 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens oder
 - b) für Waren, für die der Stufenplan für den Zollabbau der Union ein Zollabbau in 10 Jahren oder mehr vorsieht, einen Zeitraum von 18 Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens;
11. „betroffenes Land“ den Mercosur insgesamt oder einen oder mehrere Mercosur-Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens sind.

Artikel 3
Grundsätze

- (1) Eine Schutzmaßnahme kann nach Maßgabe dieser Verordnung eingeführt werden, wenn eine Ware mit Ursprung in einem betroffenen Land folgendermaßen eingeführt wird:
 - a) in derart erhöhten Mengen (in absoluten Zahlen oder bezogen auf die Unionsproduktion oder den Unionsverbrauch) und
 - b) unter solchen Bedingungen, dass dem Wirtschaftszweig der Union ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, und
 - c) der Anstieg der Einfuhren auf Verpflichtungen zurückzuführen ist, die im Rahmen des Abkommens eingegangen wurden, einschließlich des Abbaus oder der Beseitigung von Zöllen auf diese Ware.
- (2) Eine Schutzmaßnahme kann folgende Form haben:
 - a) Aussetzung der weiteren Senkung des Zollsatzes für die betreffende Ware gemäß Anhang 10-A (Stufenplan für den Zollabbau) des Partnerschaftsabkommens und Anhang 2-A (Stufenplan für den Zollabbau) des Interimsabkommens über den Handel mit dem betroffenen Land,

- b) Anhebung des Zollsatzes für die betroffene Ware bis zur Höhe des niedrigeren der beiden folgenden Sätze:
- i) zum Zeitpunkt der Einführung der Schutzmaßnahme geltender Meistbegünstigungszollsatz für die betroffene Ware oder
 - ii) Basiszollsatz gemäß Anhang 10-A (Stufenplan für den Zollabbau) des Partnerschaftsabkommens und Anhang 2-A (Stufenplan für den Zollabbau) des Interimsabkommens für den Handel mit dem betroffenen Land.

Artikel 4

Überwachung

- (1) Die Kommission überwacht mit Unterstützung der durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ eingesetzte Marktbeobachtungsstellen der Union kontinuierlich und proaktiv den Unionsmarkt für sensible Erzeugnisse, insbesondere hinsichtlich der Einfuhr- und Ausfuhrrends, der Produktion und der Preisentwicklung. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschaftszweig der Union zusammen und tauscht regelmäßig Daten mit ihnen aus.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

- (2) Die Kommission nimmt eine rasche Bewertung der Marktlage auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Überwachung vor, indem sie einen möglichen Anstieg der Einfuhren der betreffenden sensiblen Erzeugnisse mit der Entwicklung der Produktion oder des Verbrauchs, der Preise und des Marktanteils auf dem Unionsmarkt sowie der Ausfuhren aus der Union in Verbindung bringt.
- (3) Die Kommission kann auf hinreichend begründeten Antrag des betroffenen Wirtschaftszweigs der Union den Anwendungsbereich der in Absatz 1 genannten Überwachung auf andere als in Anhang I genannte Waren ausweiten.
- (4) Die Zusammenarbeit und der Datenaustausch erfolgen sowohl vertikal, zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, als auch horizontal, zwischen den Mitgliedstaaten.
- (5) Die Kommission übermittelt die technischen Parameter und Arten von Daten, die in den Märkten auf nationaler Ebene überwacht werden können, spätestens ein Monat vor dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens.
- (6) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens alle sechs Monate einen Überwachungsbericht vor, in dem sie die Auswirkungen der Einfuhren sensibler Erzeugnisse, denen im Rahmen des Abkommens ein präferenzzieller Marktzugang gewährt wird, bewertet. Dieser Bericht bezieht sich auf den Unionsmarkt und gegebenenfalls auch auf die besondere Lage in einem oder mehreren Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Einleitung von Untersuchungen

- (1) Eine Untersuchung wird von der Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats, einer im Namen des Wirtschaftszweigs der Union handelnden natürlichen oder juristischen Person oder einer im Namen des Wirtschaftszweigs der Union handelnden Organisation ohne Rechtspersönlichkeit eingeleitet, wenn auf der Grundlage der Bewertung der in Artikel 7 Absatz 5 genannten Faktoren genügend Anscheinsbeweise für einen ernsthaften Schaden oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens für den Wirtschaftszweig der Union vorliegen.
- (2) Der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung enthält folgende Angaben:
 - a) die Bezeichnung und die Beschreibung der betroffenen eingeführten Ware, ihre Tarifposition und die geltende Zollbehandlung sowie die Bezeichnung und die Beschreibung der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Ware,
 - b) soweit zutreffend die Namen und Anschriften der Hersteller oder des Verbands, die den Antrag stellen,
 - c) sofern bei vertretbarem Aufwand verfügbar, eine Liste aller bekannten Hersteller der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Ware
 - d) das Produktionsvolumen der Hersteller, die den Antrag einreichen oder im Antrag vertreten sind, sowie eine Schätzung der Produktion anderer bekannter Hersteller der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Ware,

- e) die Rate und den Umfang der Steigerung der Einfuhren der betroffenen Ware in absoluten und relativen Zahlen über den Zeitraum von mindestens 36 Monaten vor der Einreichung des Antrags auf Einleitung einer Untersuchung, für den Informationen verfügbar sind,
 - f) die Höhe der Einfuhrpreise im selben Zeitraum sowie den Preis gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren und
 - g) den Anteil der gestiegenen Einfuhren am heimischen Markt sowie die Veränderungen innerhalb des Wirtschaftszweigs der Union bezüglich des Absatzvolumens am heimischen Markt, der Produktion, der Lagerbestände, der Preise für den Unionsmarkt, der Produktivität, der Kapazitätsauslastung, der Gewinne und Verluste sowie der Beschäftigung mindestens in den 36 Monaten vor dem Datum der Vorlage des Antrags, für die Informationen verfügbar sind.
- (3) Die untersuchte Ware kann je nach den spezifischen Marktbedingungen eine oder mehrere Zolltarifpositionen oder eine oder mehrere Unterpositionen von einer oder mehreren Zolltarifpositionen abdecken oder kann jeder anderen im Wirtschaftszweig der Union gängigen Produktsegmentierung entsprechen.
- (4) Eine Untersuchung kann auch eingeleitet werden, wenn in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ein schlagartiger Anstieg der Einfuhren zu verzeichnen ist, sofern nach Bewertung der in Artikel 7 Absatz 5 genannten Faktoren genügend Anscheinsbeweise für einen ernsthaften Schaden oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens für den Wirtschaftszweig der Union vorliegen.

- (5) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten eine Kopie des Antrags auf Einleitung einer Untersuchung, bevor sie die Untersuchung einleitet.
- (6) Wenn für die Kommission ersichtlich ist, dass ausreichende Anscheinsbeweise vorliegen um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, leitet sie die Untersuchung ein und veröffentlicht eine Bekanntmachung der Einleitung einer Untersuchung (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“) im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Die Kommission leitet die Untersuchung binnen eines Monats nach dem Datum des Eingangs des Antrags gemäß Absatz 1 bei der Kommission ein.
- (7) Die Einleitungsbekanntmachung muss gemäß dem Abkommen die folgenden Angaben enthalten:
- a) den Namen des Antragstellers,
 - b) die vollständige Beschreibung der eingeführten untersuchten Ware und ihre Einreihung in das Harmonisierte System,
 - c) die Frist für die Beantragung von Anhörungen,
 - d) die Fristen für die Registrierung als interessierte Partei und für die Einreichung von Informationen, Erklärungen und anderen Unterlagen,
 - e) die Anschrift, unter der der Antrag und andere Unterlagen im Zusammenhang mit der Untersuchung eingesehen werden können,

- f) den Namen, die Anschrift und die E-Mail-Adresse oder Telefon- oder Faxnummer der Einrichtung, die weitere Auskünfte erteilen kann, und
- g) eine Zusammenfassung der Tatsachen, auf denen die Einleitung der Untersuchung beruht, einschließlich Angaben zu den Einfuhren, die in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur Gesamtproduktion gestiegen sein sollen, sowie eine Analyse der Lage des Wirtschaftszweigs in der Union auf der Grundlage aller in dem Antrag enthaltenen Angaben.

Artikel 6

Einleitung einer Untersuchung betreffend sensible Erzeugnisse

- (1) Unbeschadet des Artikels 5 leitet die Kommission unverzüglich eine Untersuchung betreffend sensible Erzeugnisse ein, wenn ausreichende, beispielsweise im Rahmen der Überwachung und der Bewertung der Marktlage nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 gewonnene, Anscheinsbeweise für einen ernsthaften Schaden oder einen drohenden ernsthaften Schaden des Wirtschaftszweigs der Union vorliegen, auch wenn dieser möglicherweise geografisch auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beschränkt ist.
- (2) Die Kommission prüft vorrangig, ob Anscheinsbeweise nach Absatz 1 in Fällen vorliegen, in denen ein schlagartiger Anstieg der Einfuhren oder ein Rückgang der Inlandspreise in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu verzeichnen ist, oder in denen es zu einem schlagartigen Anstieg der Einfuhren oder einem Rückgang der Preise einer Ware kommt und die Unionshersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren überwiegend in einem oder mehreren Mitgliedstaaten niedergelassen sind.

- (3) Sofern keine gegenteiligen Hinweise vorliegen, behandelt die Kommission in der Regel einen mengenmäßigen Anstieg der Einfuhren einer bestimmten zu Präferenzbedingungen aus einem betroffenen Land eingeführten Ware um mehr als 5 % im Vergleich zum Dreijahresdurchschnitt als Anscheinsbeweis für einen ernsthaften Schaden oder einen drohenden ernsthaften Schaden des Wirtschaftszweigs der Union, wenn auf der Grundlage verfügbarer Daten gleichzeitig der durchschnittliche Preis dieser Einfuhren aus einem betroffenen Land in der Regel mindestens 5 % unter dem relevanten durchschnittlichen Inlandspreis gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im selben Zeitraum liegt.
- (4) Sofern keine gegenteiligen Hinweise vorliegen, behandelt die Kommission in der Regel einen Rückgang des durchschnittlichen Einfuhrpreises einer bestimmten zu Präferenzbedingungen aus einem betroffenen Land eingeführten Ware um mehr als 5 % im Vergleich zum Dreijahresdurchschnitt als Anscheinsbeweis für einen ernsthaften Schaden oder einen drohenden ernsthaften Schaden des Wirtschaftszweigs der Union, wenn auf der Grundlage verfügbarer Daten gleichzeitig der durchschnittliche Einfuhrpreis dieser Ware aus einem betroffenen Land in der Regel mindestens 5 % unter dem relevanten durchschnittlichen Inlandspreis gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im selben Zeitraum liegt.
- (5) Die Kommission ist bei der Feststellung der Anscheinsbeweise für einen ernsthaften Schaden nicht auf die in diesem Artikel genannten quantitativen Schwellenwerte beschränkt. Deutliche Anzeichen für eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs in der Union oder auf Ebene der Mitgliedstaaten, einschließlich eines anhaltenden Rückgangs der Inlandspreise, können ausreichen, um einen Anscheinsbeweis für einen ernsthaften Schaden für den Wirtschaftszweig nachzuweisen, und können die Einleitung einer Untersuchung rechtfertigen.

Artikel 7

Durchführung der Untersuchung

- (1) Nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung nach Maßgabe des Artikels 5 Absätze 6 und 7 leitet die Kommission eine Untersuchung ein.
- (2) Die Kommission kann die Mitgliedstaaten ersuchen, ihr Auskünfte zu erteilen, und die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um entsprechenden Ersuchen nachzukommen. Sind die angeforderten Informationen von allgemeinem Interesse und nicht vertraulich im Sinne des Artikels 13, so werden sie den in Absatz 9 dieses Artikels genannten nicht vertraulichen Unterlagen hinzugefügt.
- (3) Die Untersuchung wird, wenn möglich, binnen sechs Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abgeschlossen. Dieser Zeitraum kann um weitere drei Monate verlängert werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, wie etwa eine ungewöhnlich große Anzahl von interessierten Parteien oder komplexe Marktsituationen. Die Kommission informiert alle interessierten Parteien über solche Verlängerungen und erläutert die Gründe dafür. Die Kommission schließt eine Untersuchung, die sensible Erzeugnisse betrifft, so bald wie möglich ab, und strebt die Annahme eines endgültigen Beschlusses innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* an.
- (4) Die Kommission holt alle Informationen ein, die sie für notwendig erachtet, um Feststellungen hinsichtlich der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Bedingungen zu treffen; soweit zweckdienlich, überprüft sie diese Informationen.

- (5) Die Kommission beurteilt alle relevanten objektiven und quantifizierbaren Wirtschaftsindikatoren und Faktoren, welche die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen, insbesondere Grad und Umfang des Anstiegs der Einfuhren der betroffenen Ware in absoluten und relativen Zahlen, den Anteil der gestiegenen Einfuhren am heimischen Markt sowie Veränderungen innerhalb des Wirtschaftszweigs der Union bezüglich des Absatzvolumens, einschließlich der Preise, des Produktionsvolumens, sowie des Niveaus der Produktivität, der Kapazitätsauslastung, der Gewinne und Verluste und der Beschäftigung. Diese Liste ist nicht erschöpfend und die Kommission kann andere relevante Faktoren berücksichtigen, um das Vorliegen eines ernsthaften Schadens oder eines drohenden ernsthaften Schadens festzustellen, wie etwa Lagerbestände, Kapitalrendite, Cashflow, Höhe der Marktanteile und andere Faktoren, die einen ernsthaften Schaden des Wirtschaftszweigs der Union verursachen, verursacht haben können oder zu verursachen drohen.
- (6) Die interessierten Parteien, die nach Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe d Informationen übermittelt haben, sowie Vertreter des betroffenen Landes können — auf schriftlichen Antrag — alle von der Kommission im Rahmen der Untersuchung eingeholten Informationen mit Ausnahme der internen Dokumente der Unionsbehörden oder der mitgliedstaatlichen Behörden einsehen, soweit diese Informationen für die Darstellung ihres Falles von Belang sind, nicht vertraulich im Sinne des Artikels 13 sind und sofern sie von der Kommission bei der Untersuchung verwendet werden. Die interessierten Parteien können zu diesen Informationen auch Stellung nehmen. Werden solche Stellungnahmen durch genügend Anscheinsbeweise gestützt, so werden sie von der Kommission berücksichtigt.

- (7) Die Kommission stellt sicher, dass alle bei der Untersuchung verwendeten Daten und Statistiken repräsentativ, verfügbar, verständlich, transparent und überprüfbar sind.
- (8) Sobald die notwendigen technischen Rahmenbedingungen geschaffen sind, gewährleistet die Kommission den passwortgeschützten Online-Zugang zu den nicht vertraulichen Unterlagen („Online-Plattform“), den sie verwaltet und durch den alle relevanten nicht vertraulichen Informationen im Sinne des Artikels 13 verbreitet werden. Die interessierten Parteien, die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament erhalten Zugang zu der Online-Plattform.
- (9) Die Kommission hört interessierte Parteien, insbesondere wenn sie dies innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* festgesetzten Frist schriftlich beantragt und nachgewiesen haben, dass sie vom Ergebnis der Untersuchung betroffen sein dürften und dass besondere Gründe für ihre mündliche Anhörung sprechen. Die Kommission hört interessierte Parteien mehrfach, falls besondere Gründe hierfür sprechen.
- (10) Die Kommission ermöglicht heterogenen und fragmentierten Wirtschaftszweigen, die hauptsächlich aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bestehen, mittels einer eigenen Informationsstelle für KMU den Zugang zu den Untersuchungen, etwa indem sie zur Bewusstseinsbildung beiträgt, allgemeine Informationen und Erläuterungen zu Verfahren und zur Antragstellung bereitstellt, Standardfragebögen in allen Amtssprachen der Union herausgibt und allgemeine, nicht fallbezogene Fragen beantwortet. Die Informationsstelle für KMU stellt Standardformulare für die im Rahmen der Repräsentativitätsprüfung zu übermittelnden statistischen Angaben sowie Fragebögen zur Verfügung.

- (11) Werden Informationen nicht innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist übermittelt oder wird die Untersuchung erheblich behindert, so kann die Kommission einen Beschluss auf der Grundlage der verfügbaren Fakten treffen. Stellt die Kommission fest, dass ihr von einer interessierten Partei oder von Dritten falsche oder irreführende Informationen übermittelt wurden, so lässt sie diese Informationen unberücksichtigt und kann auf die verfügbaren Fakten zurückgreifen.
- (12) Das Büro des Anhörungsbeauftragten, dessen Befugnisse und Zuständigkeiten in einem von der Kommission angenommenen Mandat festgelegt sind, wird bei der Kommission eingerichtet; der Anhörungsbeauftragte stellt sicher, dass die interessierten Parteien ihre Verfahrensrechte wirksam wahrnehmen können.
- (13) Die Kommission notifiziert dem betroffenen Land schriftlich die Einleitung einer Untersuchung.

Artikel 8

Vorsorgliche Überwachungsmaßnahmen

- (1) Die Kommission kann vorsorgliche Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf Einfuhren einer Ware aus einem betroffenen Land ergreifen, sollten sich die Einfuhren dieser Ware derart entwickeln, dass sie eine der in den Artikeln 3, 5 und 6 genannten Situationen hervorrufen könnten. Diese vorsorglichen Überwachungsmaßnahmen werden im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

- (2) Die Geltungsdauer vorsorglicher Überwachungsmaßnahmen ist begrenzt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, endet ihre Gültigkeit am Ende des zweiten Sechsmonatszeitraums, der auf den ersten Sechsmonatszeitraum nach der Einführung solcher Maßnahmen folgt.

Artikel 9

Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen

- (1) Die Kommission ergreift in einer kritischen Lage vorläufige Schutzmaßnahmen, wenn eine Verzögerung wahrscheinlich zu einer schwer wiedergutzumachenden Schädigung führen würde und umgehend gehandelt werden muss, sofern eine erste Prüfung der Kommission unter Berücksichtigung der in Artikel 7 Absatz 5 genannten Faktoren ergeben hat, dass genügend Anscheinsbeweise dafür vorliegen, dass eine Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land folgendermaßen eingeführt wird:
- a) in derart erhöhten Mengen (in absoluten Zahlen oder bezogen auf die Unionsproduktion) und
 - b) unter solchen Bedingungen, dass dem Wirtschaftszweig der Union ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, und
 - c) der Anstieg der Einfuhren ist auf die Senkung oder Beseitigung von Zöllen auf diese Ware zurückzuführen.
- (2) Diese vorläufigen Schutzmaßnahmen werden im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

- (3) Bei sensiblen Erzeugnissen werden nach dem in Artikel 19 Absatz 4 genannten Verfahren unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von höchstens 21 Tagen nach Einleitung der Untersuchung vorläufige Schutzmaßnahmen erlassen, um einen schwer wiedergutzumachenden Schaden für den Wirtschaftszweig der Union abzuwenden, auch wenn dieser Schaden möglicherweise geografisch auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beschränkt ist.
- (4) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, wenn ein Mitgliedstaat ein umgehendes Eingreifen der Kommission beantragt und die Voraussetzungen des Absatzes 1 dieses Artikels erfüllt sind, erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 19 Absatz 4 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte. Die Kommission entscheidet binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.
- (5) Vorläufige Schutzmaßnahmen dürfen nicht länger als 200 Kalendertage gelten.
- (6) Werden die vorläufigen Schutzmaßnahmen aufgehoben, weil die Untersuchung ergeben hat, dass die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 nicht erfüllt sind, so werden alle aufgrund dieser vorläufigen Schutzmaßnahmen vereinnahmten Zölle von Amts wegen unverzüglich zurückerstattet.
- (7) Vorläufige Schutzmaßnahmen gelten für alle nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Maßnahmen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren. Diese Maßnahmen dürfen indessen nicht die Abfertigung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr verhindern, die sich bereits auf dem Weg in die Union befinden, wenn ihr Bestimmungsort nicht geändert werden kann.

- (8) Legt die Kommission fest, dass eine vorläufige Schutzmaßnahme für den Mercosur insgesamt gilt, so ist Paraguay von der Anwendung der Maßnahme ausgenommen, es sei denn, eine Untersuchung ergibt, dass ein ernsthafter Schaden oder ein drohender ernsthafter Schaden auch durch die Einfuhr von Waren aus Paraguay zu Präferenzbedingungen verursacht wird.

Artikel 10

Einstellung von Untersuchungen und Verfahren ohne Maßnahmen

- (1) Wird bei einer Untersuchung festgestellt, dass die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 nicht erfüllt sind, so veröffentlicht die Kommission im Einklang mit dem Prüfverfahren des Artikels 19 Absatz 3 einen Beschluss über die Einstellung der Untersuchung und des Verfahrens.
- (2) Die Kommission veröffentlicht einen Bericht über ihre Feststellungen und begründet darin die Schlussfolgerungen zu allen relevanten Sach- und Rechtsfragen unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes vertraulicher Informationen im Sinne des Artikels 13.

Artikel 11

Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen

- (1) Wird bei einer Untersuchung festgestellt, dass die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 erfüllt sind, so kann die Kommission im Einklang mit dem Prüfverfahren des Artikels 19 Absatz 3 endgültige Schutzmaßnahmen erlassen.

- (2) Die Kommission veröffentlicht einen Bericht mit einer Zusammenfassung der beschlussrelevanten Tatsachen und Erwägungen unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes vertraulicher Informationen im Sinne des Artikels 13.
- (3) Die Kommission darf eine bilaterale Schutzmaßnahme nicht über das Ende der Übergangszeit hinaus anwenden, verlängern oder aufrechterhalten.
- (4) Legt die Kommission fest, dass eine Maßnahme für den Mercosur insgesamt gilt, so ist Paraguay von der Anwendung der Maßnahme ausgenommen, es sei denn, eine Untersuchung ergibt, dass ein ernsthafter Schaden oder ein drohender ernsthafter Schaden auch durch die Einfuhr von Waren aus Paraguay zu Präferenzbedingungen verursacht wird.

Artikel 12

Geltungsdauer und Überprüfung von Schutzmaßnahmen

- (1) Eine Schutzmaßnahme darf nur so lange angewendet werden, wie dies zur Vermeidung oder Wiedergutmachung eines ernsthaften Schadens des Wirtschaftszweigs der Union und zur Erleichterung von Anpassungen erforderlich ist. Die Geltungsdauer darf zwei Jahre nicht übersteigen, es sei denn, sie wird nach Absatz 2 verlängert.

- (2) Die ursprüngliche Geltungsdauer einer Schutzmaßnahme gemäß Absatz 1 kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden, falls die Schutzmaßnahme weiterhin erforderlich ist, um einen ernsthaften Schaden des Wirtschaftszweigs der Union zu vermeiden oder wiedergutzumachen, und sofern der Wirtschaftszweig der Union nachweislich Anpassungen vornimmt. Sind sensible Erzeugnisse betroffen, wird eine Schutzmaßnahme um bis zu zwei Jahre verlängert, sofern sie weiterhin erforderlich ist, um einen ernsthaften Schaden des Wirtschaftszweigs der Union zu verhindern oder wiedergutzumachen.
- (3) Auf die Einfuhr einer Ware gemäß Anhang 10-A (Stufenplan für den Zollabbau) des Partnerschaftsabkommens und Anhang 2-A (Stufenplan für den Zollabbau) des Interimsabkommens für den Handel, die einer Schutzmaßnahme unterworfen war, dürfen keine erneuten Schutzmaßnahmen angewendet werden, bis ein Zeitraum abgelaufen ist, der der Hälfte der Gesamtdauer der vorherigen Schutzmaßnahme entspricht.
- (4) Ein Mitgliedstaat, eine im Namen des Wirtschaftszweigs der Union handelnde natürliche oder juristische Person oder eine im Namen des Wirtschaftszweigs der Union handelnde Organisation ohne Rechtspersönlichkeit kann einen Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer nach Absatz 2 beantragen. In diesem Fall überprüft die Kommission unter Berücksichtigung der in Artikel 7 Absatz 5 genannten Faktoren, bevor sie über die Verlängerung entscheidet, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels erfüllt sind. Die Kommission kann eine solche Überprüfung aus eigener Initiative einleiten, wenn genügend Anscheinsbeweise dafür vorliegen, dass die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bis die Ergebnisse dieser Überprüfung vorliegen, bleibt die Schutzmaßnahme in Kraft.

- (5) Die Einleitungsbekanntmachung der Überprüfung gemäß Absatz 4 dieses Artikels wird nach Maßgabe des Artikels 5 Absätze 6 und 7 bekannt gemacht. Die Überprüfung wird nach Maßgabe des Artikels 7 durchgeführt.
- (6) Ein etwaiger Beschluss zur Verlängerung nach Absatz 2 dieses Artikels erfolgt im Einklang mit den Artikeln 10 und 11.
- (7) Die Gesamtgeltungsdauer einer Schutzmaßnahme darf einschließlich des Anwendungszeitraums etwaiger vorläufiger Schutzmaßnahmen, des ursprünglichen Anwendungszeitraums und einer eventuellen Verlängerung vier Jahre nicht übersteigen.

Artikel 13

Vertraulichkeit

- (1) Die gemäß dieser Verordnung eingeholten Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie angefordert wurden.
- (2) Gemäß dieser Verordnung eingeholte, ihrer Natur nach vertrauliche Informationen bzw. Informationen, die auf vertraulicher Grundlage mitgeteilt wurden, werden nicht offengelegt, es sei denn, der Auskunftgeber hat ausdrücklich seine Zustimmung hierzu erteilt.

- (3) Jeder Antrag auf vertrauliche Behandlung ist zu begründen. Die interessierten Parteien, die vertrauliche Informationen übermitteln, werden aufgefordert, eine nichtvertrauliche Zusammenfassung dieser Informationen vorzulegen. Diese Zusammenfassungen müssen so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglichen. Unter besonderen Umständen können die interessierten Parteien erklären, dass diese Informationen nicht zusammengefasst werden können. In diesen Fällen geben die interessierten Parteien die Gründe an, aus denen eine Zusammenfassung nicht möglich ist. Erweist sich jedoch, dass der Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist und will der Auskunftgeber die Information weder bekannt geben noch ihre Bekanntgabe in allgemeiner oder zusammengefasster Form gestatten, so kann die betreffende Information unberücksichtigt bleiben.
- (4) Werden Informationen über Produktion, Produktionskapazität, Beschäftigung, Löhne, Volumen und Wert der auf dem heimischen Markt getätigten Verkäufe oder über die Durchschnittspreise auf vertraulicher Basis vorgelegt, so stellt die Kommission sicher, dass aussagekräftige nichtvertrauliche Zusammenfassungen vorgelegt werden, in denen zumindest aggregierte Daten oder – in Fällen, in denen die Offenlegung aggregierter Daten die Vertraulichkeit der Daten des Unternehmens gefährden würde – Indizes für jeden untersuchten Zeitraum von 12 Monaten vorgelegt werden, um das angemessene Recht der interessierten Parteien auf Verteidigung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollten Anträge auf vertrauliche Behandlung in Situationen berücksichtigt werden, in denen bestimmte Marktstrukturen oder Strukturen des heimischen Wirtschaftszweigs dies rechtfertigen. Diese Bestimmung steht der Vorlage detaillierterer nicht vertraulicher Zusammenfassungen nicht entgegen.

- (5) Anträge auf vertrauliche Behandlung von Informationen über grundlegende technische Standards und Qualitätsstandards oder Verwendungen der betroffenen Ware sind nicht gerechtfertigt. Anträge auf vertrauliche Behandlung von Informationen über die Identität der Antragsteller und anderer bekannter Hersteller, die nicht an dem Antrag beteiligt sind, sind nur in Ausnahmefällen zulässig, die von der Kommission ordnungsgemäß zu begründen sind. In diesem Zusammenhang reichen bloße Behauptungen nicht aus, um Anträge auf vertrauliche Behandlung zu rechtfertigen. Kann die Identität der Antragsteller nicht offengelegt werden, so legt die Kommission die Gesamtzahl der Hersteller des Wirtschaftszweigs in der Union und den Anteil der Antragsteller an der Gesamtproduktion des Wirtschaftszweigs in der Union offen.
- (6) Informationen werden auf jeden Fall als vertraulich betrachtet, wenn ihre Offenlegung wesentliche Nachteile für den Auskunftgeber oder die Informationsquelle haben könnte.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 schließen nicht aus, dass Unionsbehörden sich auf allgemeine Informationen beziehen, insbesondere auf die Gründe für die nach dieser Verordnung erlassenen Beschlüsse. Die Unionsbehörden müssen jedoch dem berechtigten Interesse der betroffenen natürlichen und juristischen Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

Artikel 14

Bericht

- (1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Bericht über die Anwendung, Durchführung und Einhaltung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen vor.
- (2) Der Bericht enthält unter anderem Informationen über die Anwendung vorläufiger und endgültiger Schutzmaßnahmen, vorsorglicher Überwachungsmaßnahmen, regionaler Überwachungs- und Schutzmaßnahmen sowie über die Einstellung von Untersuchungen und Verfahren ohne Einführung von Maßnahmen.
- (3) Der Bericht enthält darüber hinaus eine Zusammenfassung der Statistiken und legt die Entwicklung des Handels mit jedem betroffenen Land, für das eine Schutzmaßnahme gilt, dar.
- (4) Das Europäische Parlament kann die Kommission binnen zwei Monaten, nachdem sie ihren Bericht vorgelegt hat, zu einer Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Durchführung dieser Verordnung zu erörtern und zu klären.
- (5) Die Kommission veröffentlicht ihren Bericht spätestens drei Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt hat.

Artikel 15

Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union

- (1) Wird eine Ware mit Ursprung in einem betroffenen Land in ein Gebiet oder mehrere Gebiete in äußerster Randlage der Union zu Präferenzbedingungen in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt, dass es dadurch zu einer erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Gebiets bzw. der Gebiete in äußerster Randlage der Union kommt oder zu kommen droht, so kann die Kommission, sofern keine allseits zufriedenstellende Lösung gefunden wird, ausnahmsweise Schutzmaßnahmen ergreifen, die auf das betreffende Gebiet in äußerster Randlage der Union bzw. die betreffenden Gebiete in äußerster Randlage der Union beschränkt sind.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten die anderen in dieser Verordnung in Bezug auf Schutzmaßnahmen festgelegten Bestimmungen auch für alle nach diesem Artikel erlassenen Schutzmaßnahmen.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck „erhebliche Verschlechterung“ ernsthafte Schwierigkeiten in einem Wirtschaftssektor, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt. Die Feststellung einer erheblichen Verschlechterung stützt sich auf objektive Faktoren, einschließlich Folgendem:
 - a) Anstieg der Menge der Einfuhren in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion und zu den Einfuhren aus anderen Ländern und
 - b) die Auswirkungen dieser Einfuhren auf die Lage des einschlägigen Wirtschaftszweigs oder des betroffenen Wirtschaftsbereichs auch in Bezug auf den Absatz, die Produktion, die Finanzlage und die Beschäftigung.

Artikel 16

Maßnahmen gegen Umgehungspraktiken

Stellt die Kommission eine Umgehung von Schutzmaßnahmen durch Änderung der Handelsrouten fest, darunter auch Einführen von Vertragsparteien, die von den in dieser Verordnung vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgenommen sind, so informiert sie die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, um die Zusammenarbeit im Zollwesen mit den MERCOSUR-Ländern bei der Überprüfung der Einhaltung der im Partnerschaftsabkommen und im Interimsabkommen über den Handel vorgesehenen Ursprungsregeln und der Sicherstellung der uneingeschränkten Achtung dieser Regeln zu stärken.

Artikel 17

Delegierte Rechtsakte

Der Kommission wird auf hinreichend begründeten Antrag des betroffenen Wirtschaftszweigs der Union oder auf eigene Veranlassung die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 18 zu erlassen, um den Anhang in Bezug auf die Liste der sensiblen Erzeugnisse zu ändern.

Artikel 18

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 17 wird der Kommission für einen Zeitraum von 18 Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens übertragen.

- (3) Die Befugnisübertragung nach Artikel 17 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 17 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 19
Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ eingesetzten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 4.

Artikel 20
Anwendung dieser Verordnung auf das Partnerschaftsabkommen
und das Interimsabkommen über den Handel

- (1) Diese Verordnung gilt für das Interimsabkommen über den Handel vom Tag des Inkrafttretens des Interimsabkommens über den Handel bis zum Inkrafttreten des Partnerschaftsabkommens. Sobald das Partnerschaftsabkommen in Kraft tritt und das Interimsabkommen über den Handel keine Rechtswirkung mehr entfaltet, gilt diese Verordnung für das Partnerschaftsabkommen.
- (2) Das Verhältnis zwischen dem Partnerschaftsabkommen und dem Interimsabkommen über den Handel ist in Artikel 3.2 Absätze 3 bis 8 des Partnerschaftsabkommens geregelt.

⁵ Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/478/oj>).

Artikel 21
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

SENSIBLE ERZEUGNISSE

I. Die folgenden Waren, für die Zollkontingente der Europäischen Union gemäß Abschnitt B des Anhangs 10-A (Stufenplan für den Zollabbau) des Partnerschaftsabkommens und des Anhangs 2-A (Stufenplan für den Zollabbau) des Interimsabkommens über den Handel gelten, sind:

1. Frisches Rindfleisch
2. Hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch
3. Gefrorenes Rindfleisch, auch zur Verarbeitung
4. Frisches und gekühltes, gefrorenes und zubereitetes Schweinefleisch
5. Geflügelfleisch ohne Knochen, einschließlich Geflügelzubereitungen
6. Geflügelfleisch mit Knochen
7. Milchpulver
8. Käse
9. Säuglingsanfangsnahrung
10. Mais und Sorghum
11. Reis
12. Zur Raffination bestimmter Zucker

13. Andere Zucker
14. Eier
15. Eieralbumine
16. Honig
17. Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse
18. Zuckermais
19. Maisstärke und Maniokstärke
20. Stärkederivate
21. Ethylalkohol
22. Knoblauch
23. Biodiesel.

II. Waren unter den folgenden Zolltarifpositionen:

Zitrusfrüchte: Orangen, Zitronen und Mandarinen: 08051020, 08051080, 08052010, 08052030, 08052050, 08052070, 08052090, 08054000, 08055010, 08055090, 08059000.
